

## 11. Änderungssatzung

vom 15. Dezember 2022 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Inden vom 10.12.2008.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV NRW S. 1346), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), und des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW S. 560, ber. S. 718) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Inden vom 10.12.2008 beschlossen:

### Artikel I

Der § 4 wird wie folgt geändert:

(1-6) bleiben unverändert

(7) Auf Antrag können auf dieser Grundlage Vorausleistungen in abweichender Höhe erhoben werden, wenn sich infolge einer Änderung der rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse die voraussichtlichen Wasserverbrauchsmengen gegenüber dem letzten Bemessungszeitraum nachweislich wesentlich erhöht oder verringert haben.

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,41 €.

Die Gebühr für Wasserzähler, zur Ermittlung der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder zur Ermittlung der Schmutzwassermenge, der auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht oder zurückgehaltenen Wassermenge dient, beträgt jährlich 24,00 €.

Der § 5 wird wie folgt geändert:

(1-5) bleiben unverändert

(6) Die Gebühr beträgt 0,68 €/m<sup>2</sup> Fläche gemäß § 5 Abs. 1.

### Artikel II

Diese 11. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 10. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Inden vom 10.12.2008 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 15. Dezember.2022 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleininleiterabgabe sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Inden vom 10.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 15. Dezember 2022

In Vertretung

gez.

Linzenich

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters